

# Die Reform des Zugewinnausgleichs

Von ANNETTE SCHARF

Im September 2009 wird das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs in Kraft treten.

Für die Mehrzahl der geschlossenen Ehen in Deutschland gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Im Falle der Ehescheidung steht danach jedem Ehepartner die Hälfte des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses zu.

Nach der bislang geltenden Gesetzeslage wurden jedoch teilweise ungerechte Ergebnisse erzielt.

Um dies zukünftig zu vermeiden, sollen nunmehr auch vorhandene Schulden im Zeitpunkt der Eheschließung berücksichtigt werden, was bisher nur bedingt der Fall war.

Zur Erläuterung folgendes Beispiel: Ehemann M. und Ehefrau F. lassen sich nach 10-jähriger Ehe scheiden. M. hatte zum Tag der Eheschließung Schulden in Höhe von 10.000,00 €. Im Verlauf der Ehe erwirt-

schaffte er ein Vermögen in Höhe von insgesamt 40.000,00 €. F. hatte bei Eheschließung keine Schulden und erzielte ebenfalls einen Vermögenszuwachs in Höhe von 40.000,00 €.

Bisher wurde der Zugewinn wie folgt ausgeglichen:

Das Anfangsvermögen des M. wurde mit 0,00 € bewertet, da ein so genanntes „negatives“ Anfangsvermögen nicht berücksichtigt wurde. Während der Ehe hat M. aber seine Schulden in Höhe von 10.000,00 € getilgt, so dass er zum Schluss noch 30.000,00 € übrig hat. Die Differenz zwischen dem Anfangs- und dem Endvermögen, also der eigentliche (Hin-)Zugewinn, beträgt mithin 30.000,00 € für M.

F. hat einen Zugewinn von 40.000,00 € erzielt, da sie keine Schulden tilgen musste.

M. hätte nach altem Recht einen Zahlungsanspruch gegen F. in Höhe von 5.000,00 €.

Da F. jedoch während der Ehe die Kinder betreut und erst dadurch ihrem Mann M. die Möglichkeit gegeben hat, den Vermögenszuwachs zu erzielen und seine Schulden zu begleichen, ist dieses Ergebnis ungerecht.

Zukünftig soll daher das negative Anfangsvermögen

gen des M. Berücksichtigung finden, indem die Tilgung der Schulden ebenfalls einen Vermögenszuwachs darstellt mit der Folge, dass M. ebenfalls einen Zugewinn in Höhe von 40.000,00 € erzielt hat. Da der Zugewinn von F. und M. dann jeweils gleich hoch ist, schuldet F. keinen Ausgleich mehr an M.

Das neue Gesetz beinhaltet darüber hinaus einen stärkeren Schutz vor Vermögensmanipulationen, indem der Ex-Partner künftig weniger Zeit haben wird sich „arm“ zu rechnen.

Der Anspruch berechnet sich grundsätzlich nach dem Wert des Vermögens am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages, dem sogenannten Stichtag.

Um Manipulationen am Vermögensbestand während des Trennungsjahres zu erschweren, sieht das Gesetz daher zukünftig einen Anspruch auf Auskunftserteilung bereits für den Zeitpunkt der Trennung vor.

Das neue Recht ist anwendbar für Verfahren, die nach dem 01.09.2009 bei Gericht anhängig gemacht werden.

Fragen zu diesem Thema und zu Trennung und Scheidung beantwortet die Autorin in einem Vortrag am 23.09.2009 um 18.30 Uhr in der Oberen Königstraße 24. Da die Plätze begrenzt sind, wird um Anmeldung unter 0561/7399079 oder [kassel@scheidungspraxis.de](mailto:kassel@scheidungspraxis.de) gebeten.

**Die Autorin ist Fachanwältin für Familienrecht bei [scheidungspraxis.de](http://scheidungspraxis.de).**



**HASSENPLUG RECHTSANWALTGESELLSCHAFT MBH**

Niederlassungen: Obere Königsstr. 24 · 34117 Kassel · Tel. 0561/7399079 · Fax 0561/7399142

Burkhardweg 7 · 34576 Homberg · Tel. 05681/931618 · Fax 05681/931619

**WWW.SCHEIDUNGSPRAXIS.DE**

